Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 6-7

Artikel: Arbeiterschaft und Staat : Radio-Mairede von Bundesrat Dr. Max Weber

Autor: Weber, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: "BILDUNGSARBEIT" UND "GESETZ UND RECHT"

HEFT 6/7 - JUNI/JULI 1952 - 44. JAHRGANG

Arbeiterschaft und Staat

Radio-Mairede von Bundesrat Dr. Max Weber

Wiederum begeht heute die Arbeiterschaft in allen Ländern die Maifeier durch Einstellen der Arbeit, durch Kundgebungen und festliche Veranstaltungen. Der 1. Mai ist für sie ein Tag der Besinnung, an dem sie zurückblickt auf die Zeiten, da das Proletariat noch unter sehr schlimmen sozialen Verhältnissen zu leiden hatte, und an dem sie sich Rechenschaft gibt von dem großen materiellen und kulturellen Aufstieg seither; es ist aber auch ein Tag, an dem sie überprüft, welche berechtigten Ansprüche und Begehren sie an die Gesellschaft von heute zu stellen hat.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um einmal die Stellung der Arbeiterschaft zum Staat und die Wandlung, die diese Einstellung im Laufe der Zeit durchgemacht hat, näher zu erörtern. Wenn ich von Arbeiterschaft spreche, so denke ich im besondern an die Industriearbeiter, denn deren Schicksal ist charakteristisch für die

soziale Umgestaltung der letzten hundert Jahre.

Versetzen wir uns zurück in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Maschine hat ihren Siegeszug begonnen. Die handwerklich oder in der Heimarbeit Beschäftigten werden verdrängt. Frauen- und Kinderarbeit nimmt Oberhand. Die Löhne werden gedrückt. Die Arbeitszeit ist unbeschränkt und dauert bis zur Erschöpfung. Die Folgen dieses sozialen Elendes auf die damalige Generation können wir uns heute kaum vorstellen. Dazu kommt, daß der Arbeiter politisch rechtlos ist. Er hat zur Leitung des Staates nichts zu sagen. Es ist ihm sogar gesetzlich verboten, sich mit seinen Kollegen zusammenzuschließen, um für menschenwürdigere Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Ist da verwunderlich, daß der Arbeiter dem damaligen Staat feindlich gegenüberstand? Daß er sich unterdrückt fühlte, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch? Ist es verwunderlich, daß unter diesen Umständen das Wort des Kommunistischen Manifests, der Arbeiter habe nichts zu verlieren als seine Ketten, gläubige Hörer fand?

Allein diese Zustände konnten keinen dauernden Bestand haben. Keine Gesellschaft vermag auf die Dauer solche Ungerechtigkeiten gegenüber einer Volksklasse zu ertragen, ohne daß es zu sozialen Erschütterungen kommt. Es kann manchmal Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte dauern, bis die Fesseln gesprengt werden, doch ist es unausweichlich.

Nun gab es schon damals zwei grundsätzlich verschiedene Strömungen innerhalb der Arbeiterbewegung. Die eine ging von der Einstellung aus, der Staat sei das Machtinstrument der herrschenden Klasse zur Unterdrückung der Arbeiter, er begünstige auch eine Wirtschaftsordnung, die den Arbeiter in Abhängigkeit erhalte, um ihn auszubeuten; eine Aenderung dieser Zustände sei nur möglich durch einen revolutionären Akt, der die völlige Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse bewirke.

Die andere Strömung ging dahin, der Kampf um die Besserstellung der Arbeiterschaft müsse innerhalb des bestehenden Staates aufgenommen werden, um schrittweise eine Aenderung der Rechtslage und der materiellen Verhältnisse zu erreichen. In den meisten europäischen Ländern, auch in der Schweiz, hat die überwiegende Mehrheit der Arbeiter diesen zweiten Weg, den Weg der Evolution, eingeschlagen und damit die Voraussetzungen geschaffen für eine allmähliche soziale Umgestaltung, die sich ohne große Erschütterungen vollzog. Dadurch haben sich auch die Beziehungen der Arbeiterschaft zum Staat wesentlich gewandelt.

Zuerst mußte das Recht der Koalition, das Recht zur Bildung von Selbsthilfeorganisationen erkämpft werden. Ein weiterer Schritt war die Erringung der politischen Gleichberechtigung; doch in manchen Ländern dauerte es bis ins erste Viertel dieses Jahrhunderts hinein, bis das gleiche und geheime Wahlrecht eingeführt wurde. Parallel damit ging der Kampf um die Verbesserung der

Arbeitsverhältnisse.

Nun sind auch bei diesem Weg der Evolution zwei verschiedene Richtungen im Kampf um die Besserstellung der Arbeiterbevölkerung festzustellen. Man kann sie kurz als Staatshilfe und organisierte Selbsthilfe bezeichnen. Es ist aber nicht so, daß diese beiden Mittel in Gegensatz zueinander stehen müssen. Die Arbeiterbewegung hat von jeher beide angewendet in wechselseitiger Ergänzung, und sie hat auch beiden viel zu verdanken. Es ist aber auch hie und da zu Meinungsverschiedenheiten gekommen darüber, ob eine bestimmte Forderung, zum Beispiel die Verkürzung der Arbeitszeit oder die Verwirklichung eines Zweiges der Sozialversicherung, etwa der Arbeitslosenversicherung, durch die staatliche Gesetzgebung oder mit Hilfe der Gewerkschaften auf dem Wege von kollektiven Arbeitsverträge durchzusetzen sei.

Tatsache ist, daß die Arbeiterschaft ohne ihre Organisationen der gegenseitigen Hilfe, namentlich der Gewerkschaften, aber auch der Genossenschaften, nie die Stellung hätte erringen können, die sie heute einnimmt. Auch ihren Einfluß im Staat hat sie nur in dem Maße zur Geltung bringen können, als sie ihre Kräfte in wirtschaftspolitischen Vereinigungen organisiert zur Geltung brachte.

Man ist leicht geneigt, im sozialen Fortschritt, der in den letzten fünfzig oder hundert Jahren erzielt wurde, einfach eine Reform der staatlichen Gesetzgebung vor allem auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der Sozialversicherung zu erblicken. Das würde aber der Wirklichkeit nicht gerecht. Gerade die bedeutendsten sozialpolitischen Werke, wie die AHV oder die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung, wären ohne die aktive Mitwirkung und vor allem die Pionierarbeit der Gewerkschaften nicht zustande gekommen.

Durch den Ausbau des Staates in sozialer Hinsicht hat sich aber zweifellos die Einstellung der Arbeiter zum Staat stark gewandelt. Sie sind sich bewußt, daß ihnen die Gesetzgebung Schutz bietet gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, wenn auch noch erhebliche Lücken bestehen — ich denke an das Fehlen eidgenössischer Bestimmungen für das Gewerbe und den Handel. Die Arbeiterschaft weiß ferner, daß sie den Wechselfällen des Lebens (Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter) nicht mehr schutzlos preisgegeben ist wie früher, sie weiß, daß auch für Frau und Kinder gesorgt wird bei Militärdienst und im Todesfall. Auch da ist zwar noch lange nicht alles zum besten bestellt; so ist die Hilfe bei Krankheit noch ungenügend, da die Krankenversicherung nicht überall obligatorisch ist und ihre Leistungen meist allzu bescheiden sind.

Es sind somit im Laufe der letzten Jahrzehnte bedeutende soziale Fortschritte erzielt worden, und der Arbeiter hat nicht mehr den Eindruck, daß er nichts zu verlieren habe als die Ketten. Er fühlt sich mit dem Staat und dessen Schicksal verbunden. Die Demokratie und die politischen Freiheitsrechte haben für ihn einen anderen Sinn erhalten, seitdem seine Existenz nicht mehr völlig ungewiß ist, sondern eine wenn auch in verschiedener Hinsicht noch ungenügende Sicherung erfahren hat. Die Arbeiterschaft steht daher für diesen Staat ein; sie ist gewillt, ihn zu verteidigen, und ich hoffe, sie werde ihm auch die finanziellen Mittel bewilligen, die

er für seine militärischen Rüstungen benötigt.

Es wäre indessen unrichtig zu glauben, die Arbeiterschaft erwarte alle Hilfe vom Staate. Die Theorie von der völligen Verstaatlichung der Wirtschaft oder gar des Menschen existiert eigentlich nur im Wörterbuch ihrer Gegner. Es gibt übrigens heute andere Kreise, sogar solche, die sich «liberal», also freiheitlich, nennen, die, wenn es ihnen nicht nach Wunsch geht, rascher nach dem Eingreifen des Staates rufen als die Industriearbeiter.

Auch heute liegt dem Arbeiter seine eigene Organisation eigentlich näher als der Staat, und ich hoffe, daß es immer so bleiben

möge. Die Gewerkschaft, die Genossenschaft, die politische Organisation haben ihm die Gleichberechtigung in der Gesellschaft verschafft; sie haben sein Selbstbewußtsein gehoben. Und er ist sich auch klar, daß in diesen Verbänden sein Einfluß sich unmittelbar Geltung verschafft und daß sie seine Sorgen besser verstehen als der Staat. Es ist übrigens ganz allgemein so. Zum richtigen Spielen und Gedeihen der Demokratie gehören die sozialen Verbände. Demokratie und Freiheit sind gefährdet, wenn dem Staat nur eine unorganisierte Masse gegenübersteht, die dann leicht zum Spielball von Demagogen wird. Das mögen jene überlegen, die gerne über die Verbandswirtschaft schimpfen und sie für überflüssig oder gar schädlich halten.

Es muß aber auch gesagt werden, wie viel Arbeit und wie viele Aufgaben dem Staat abgenommen werden durch die Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterschaft. Wenn die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen, die Invaliden- und Fürsorgekassen nicht existieren würden, wenn nicht die Lohn- und Arbeitsverträge geregelt würden, wenn es keine Rechtsberatung, keine genossenschaftliche Einkaufsorganisation und Preisregulierung gäbe, so müßte sich der Staat dieser Dinge irgendwie annehmen. Das würde zu viel zahlreicheren und umfassenderen Eingriffen der Behörden führen und zweifellos auch zu einer weit stärkeren finanziellen Belastung.

Ich will nur ein Beispiel anführen, das typisch ist für das, was ich sagen möchte: Vor ungefähr einem Jahrzehnt wurde in der Schweiz lebhaft darüber diskutiert, ob staatliche Lohnämter errichtet werden sollen, die bei der Festsetzung der Löhne in der Privatwirtschaft mitzuwirken, ja sogar zu entscheiden hätten. Die Meinungen waren auch innerhalb der Arbeiterbewegung geteilt. Die einen forderten die staatliche Lohnfestsetzung, und zwar besonders jene Gruppen, die keine Möglichkeit hatten, die Löhne und Teuerungszulagen mit Hilfe von Gesamtarbeitsverträgen zu regeln, weil die Arbeitgeberorganisationen sich damals noch weigerten, die Gewerkschaften anzuerkennen und mit ihr zu verhandeln. Die große Mehrheit der organisierten Arbeiterschaft lehnte jedoch und lehnt auch heute die staatliche Lohnregelung ab. Sie zieht es vor, mit den Arbeitgebern direkt über ihre Begehren zu verhandeln und sich wenn irgend möglich zu verständigen. Der Staat kann dabei gute Dienste leisten, indem er für eine objektive Lohnstatistik sorgt und als Vermittler auftritt in den Fällen, da zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber keine Einigung zustande kommt.

Der Staat erfährt somit durch die kollektive Selbsthilfe der Arbeiterbewegung eine große Entlastung. Er hat daher alles Interesse, diese zu fördern, auf alle Fälle sollte er ihr keine Hindernisse in

den Weg legen.

Wir können also feststellen, daß die Beziehungen der Arbeiterschaft zum Staat sich im Laufe der Jahrzehnte enger gestaltet haben. Der Arbeiter kann in zahlreichen Fällen auf die Hilfe des Staates zählen. Er will aber davon nur Gebrauch machen, wo ihm seine Selbsthilfeorganisationen nicht genügend Rückhalt bieten können, denn er liebt die Freiheit und die Unabhängigkeit ebensosehr wie jeder andere Schweizer.

Nun sagte ich schon, daß der 1. Mai nicht nur eine Gelegenheit ist, um zurückzublicken und das bisher Erreichte zu würdigen. Er ist auch der Tag, da der Blick nach vorwärts gerichtet wird, um

neue Ziele zu stecken.

Ich will mich auch hier darauf beschränken, von den Postulaten zu sprechen, die nur mit Hilfe des Staates zu verwirklichen sind. Hier steht der Ausbau der Sozialversicherung im Vordergrund. In unserem Sozialwerk fehlt vor allem die Versicherung gegen Invalidität, soweit diese nicht durch Unfall verursacht ist. Die Verfassungsgrundlage für die Invalidenversicherung ist zwar schon vor 26 Jahren geschaffen worden, allein bisher fehlten die Mittel, um sie zu verwirklichen. Auch die Krankenversicherung ist noch unzulänglich, und eine besonders empfindliche Lücke bedeutet das Fehlen der Mutterschaftsversicherung. Die Ausdehnung des bisher auf die Fabrikbetriebe beschränkten Arbeiterschutzes auf die Gewerbe- und Handelsbetriebe ist schon vor fünfzig Jahren in Aussicht genommen, aber bis heute nicht durchgeführt worden.

Ganz besonders großen Wert legt die Arbeiterbewegung auf die Bekämpfung und womöglich die Verhütung von Wirtschaftskrisen, und ich glaube, in diesem Punkte stimmt ihr das ganze Volk zu. Man muß sich nur in die Lage des Arbeiters versetzen, der von Arbeits- und Verdienstlosigkeit bedroht ist, um die Bedeutung dieser Forderung zu begreifen. Der Einzelne allein ist machtlos gegenüber der Krisengefahr. Diese Aufgabe fällt daher in erster Linie dem Staat zu. Allerdings ist auch der Staat nicht allmächtig, namentlich nicht gegenüber den Rückwirkungen aus der Weltwirtschaft. Doch die bisherigen Erfahrungen lassen erkennen, daß wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Arbeitslosigkeit möglich sind, ganz besonders, wenn man schon in den Jahren guter Konjunktur vorsorgt, wie das heute auch bei uns angestrebt wird.

Alle diese Postulate zielen jedoch nicht darauf hin, eine Staatsallmacht zu schaffen, die die menschliche Freiheit unterdrücken könnte. Sie sind im Gegenteil dazu bestimmt, dem Einzelnen, und zwar besonders auch dem sozial Schwachen, mehr Freiheit zu gewährleisten. Freiheit bedeutet für ihn frei sein von Not, und das

währleisten. Freiheit bedeutet für ihn frei sein von Not, und das heißt keine drückenden Existenzsorgen haben. Freiheit bedeutet frei sein von Furcht, das heißt nicht in Gefahr sein, unterdrückt

zu werden.

Diese Freiheit kann sich der wirtschaftlich Schwache nicht verschaffen, wenn er auf sich allein angewiesen ist. Er bedarf des Zusammenschlusses, der Solidarität, entweder durch die Organisation

der gegenseitigen Hilfe oder durch den Staat. Daß dabei die Freiheit einzelner etwas beschnitten wird, ist nicht zu vermeiden. Das geschieht aber nur, um alle einer möglichst großen Freiheit teilhaftig werden zu lassen.

In diesem Sinne sind Freiheit und soziale Gerechtigkeit keine Gegensätze, sondern sie gehören zusammen, und je mehr sich diese großen ethischen Prinzipien im sozialen Leben durchsetzen werden, um so gefestigter wird unsere staatliche Gemeinschaft sein.

Die « Friedenspflicht » und der Gesetzesentwurf über die Gesamtarbeitsverträge

Von Alexander Berenstein, Professor an der Universität Genf

I

Von den juristischen Auswirkungen der Gesamtarbeitsverträge haben die Autoren deutscher Zunge besondern Nachdruck auf diejenige gelegt, welche sie mit «Friedenspflicht» bezeichnen. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die recht eigentlich aus dem Bestehen der Gesamtarbeitsverträge hervorgeht. Sie besteht vor allem in der Tatsache, daß die Vertragspartner vom Augenblick an, da sie zusammen einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, sich zu dessen Einhalten verpflichten und demzufolge nicht versuchen, durch Kampfhandlungen eine Aenderung zu erzwingen; zu dieser «negativen» Friedenspflicht käme noch nach der Ansicht einiger Autoren eine «positive», die darin bestehen würde, daß die Vertragspartner auch darüber wachen, daß die einzelnen Mitglieder in gleicher Weise eine Haltung einnehmen, welche derjenigen entspricht, die sich die Organisationen durch die negative Friedenspflicht auferlegt haben ¹.

Aber die deutsche Lehre begnügt sich mit dem Unterscheiden der Natur des «Arbeitsfriedens»; sie unterscheidet in bezug auf die Tragweite zwischen der relativen Friedenspflicht einerseits und der absoluten Friedenspflicht anderseits. Die Definition der Friedenspflicht, die wir oben gegeben haben, bezieht sich auf die relative Pflicht; unter der absoluten Friedenspflicht versteht man ein den Parteien auferlegtes Verbot, nicht nur irgendein Kampfmittel anzuwenden, um eine Vertragsänderung zu erreichen, sondern überhaupt irgendein Kampfmittel, solange als der Gesamtarbeitsvertrag besteht. Selbstverständlich können die Vertragsparteien beim Vertragsabschluß eine absolute Friedenspflicht beschließen, das heißt

¹ Vgl. Oser-Schönenberger, Obligationenrecht, zu Art. 322, Anm. 16 und 50.